

REGIERUNGSRATSPROTOKOLL

B

20. Februar 1967

Nr. 488 N.VIII Schiessplatz der Werkzeugmaschinenfabrik
Oerlikon, Bührle & Co., im Ochsenboden bei Studen: End-
gültige Betriebsbewilligung

Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., stellt mit Schreiben vom 7. Februar 1967 das Gesuch, es sei ihr die mit RRB Nr. 3290/61 provisorisch erteilte Schiessbewilligung für die Anlagen im Schwyzerplätz und im Aueli-Studen in eine endgültige Betriebsbewilligung umzuwandeln. Im Gesuch wird u.a. ausgeführt, es sei der Gesuchstellerin mit dem Beschluss gestattet worden, den Versuchsschiessbetrieb auf den Anlagen im Schwyzerplätz und im Aueli zusätzlich zu den im RRB Nr. 3026/54 festgelegten Bedingungen und Auflagen gemäss eingereichtem Gesuch und Projektplan durchzuführen. Der seither im Rahmen dieser Bewilligung durchgeführte erweiterte Schiessbetrieb habe von keiner Seite zu irgendwelchen Beanstandungen geführt.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Mit RRB Nr. 3290/61 wurde der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., die Erweiterung ihres mit RRB Nr. 3026/54 geregelten Schiessbetriebes aus dem Gebiet des Ochsenbodens bei Studen heraus auf die neuen Anlagen im Schwyzerplätz und im Aueli provisorisch gestattet. Die Firma hat in der Zwischenzeit eine Strasse nach dem Aueli erstellt und zwei tragfähige Brücken über die Sihl ausführen lassen. Ebenso sind im erweiterten

- 2 -

Versuchsgelände die für den Schiessbetrieb notwendigen Anlagen gemäss dem damals eingereichten Projekt erstellt worden. Der Betrieb hat seit der Erweiterung der Betriebsbewilligung im Jahre 1961, d.h. in mehr als sechs Jahren, zu keinen Beanstandungen oder Einsprachen irgendwelcher Art geführt.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die mit RRB Nr. 3290/61 provisorisch erteilte Bewilligung für den erweiterten Schiessbetrieb auf dem Schwyzerplätz und dem Aueli wird unter den im RRB Nr. 3026/54 festgelegten Bedingungen und Auflagen als endgültig erklärt.

2. Zufertigung an die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., Birchstrasse 155, 8050 Zürich, unter Erhebung einer Staatsgebühr von Fr. 200.-- und der Kanzleikosten von Fr. 8.--, zusammen Fr. 208.--, an den Gemeinderat Unteriberg, an die Oberallmeindkorporation Schwyz, ans Militärdepartement, ans Justizdepartement, ans Baudepartement, ans Kreiskommando, ans Polizeikommando, ans Oberforstamt, an den Kantonsingenieur und an den Rechtsdienst des Baudepartements.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:

